



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Beobachtung von Teilen der AfD durch den Verfassungsschutz

Kleine Anfrage - KA 7/3566

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Nach Berichten des Wochenmagazins DIE ZEIT werden inzwischen durch den Verfassungsschutzverbund aus Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und den Verfassungsschutzbehörden (VS) der Länder Teile der „Alternative für Deutschland“ (AfD) sowie einzelne Abgeordnete, darunter der Rechtsextremist Hans-Thomas Tillschneider, beobachtet („AfD: Zu radikal“, DIE ZEIT Nr. 8/2020, 13.02.2020, online: <https://www.zeit.de/2020/08/afd-verfassungsschutz-radikal-ueberwachung-abgeordnete/komplettansicht>). Dem vorausgegangen war ein umfangreiches Gutachten des BfV über die AfD, das inzwischen durch Netzpolitik.org veröffentlicht wurde („Wir veröffentlichen das Verfassungsschutz-Gutachten zur AfD“, netzpolitik.org, 28.01.2019, Link: <https://netzpolitik.org/2019/wir-veroeffentlichen-das-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/>).

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Teile der Antwort der Landesre-

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 14.04.2020)

gierung müssen aber als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO-LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu den Fragen 1 bis 3 und 5 bis 11 würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken sowie auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Soweit Personenzusammenschlüsse bislang in Sachsen-Anhalt nicht im Zusammenhang mit extremistischen Aktivitäten bekannt geworden sind, ließe die öffentliche Bekanntgabe weiterer Informationen befürchten, dass betroffene Personenzusammenschlüsse in ihren Rechten aus Artikel 2 Abs. 1, Artikel 9 Abs. 1 und Artikel 21 Abs. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) beeinträchtigt würden.

- 1. Wird die AfD in Sachsen-Anhalt durch den Verfassungsschutz beobachtet?**
- 2. Werden die „Junge Alternative“ und/oder der „Flügel“ in Sachsen-Anhalt durch den Verfassungsschutz beobachtet? Werden weitere Gliederungen und/oder Teile der AfD in Sachsen-Anhalt beobachtet und wenn ja, welche?**

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Gegenstand der Informationssammlung der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt sind gemäß § 4 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind.

Solche Bestrebungen können von Personenzusammenschlüssen oder Einzelpersonen ausgehen (§ 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA). Als „Bestrebung“ ist in § 5 Abs. 1 VerfSchG-LSA eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert, die darauf gerichtet ist, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes bzw. Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Der Begriff „Bestrebung“ er-

fordert ein zielgerichtetes, finales Handeln, das in Vorbereitungstätigkeiten, Agitation oder Gewaltakten bestehen kann. Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 VerfSchG-LSA nur dann Bestrebungen im Sinne des VerfSchG-LSA, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes (§ 5 Abs. 2 VerfSchG-LSA) erheblich zu beschädigen.

Damit die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt Informationen sammeln und auswerten darf, müssen ihr gemäß § 7 Absatz 2 VerfSchG-LSA tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 4 Absatz 1 VerfSchG-LSA vorliegen. Mithin sammelt die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt regelmäßig Informationen über politisch aktive Parteien, Vereinigungen, Kameradschaften sowie sonstige Gruppierungen oder lose Personenzusammenschlüsse, die die vorgenannten Kriterien erfüllen.

Die Mitteilung vorliegender Informationen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

3. Wie viele Personen werden der Gruppierung „Der Flügel“ in Sachsen-Anhalt zugerechnet und wie viele davon sind Mitglieder der AfD?

Die Mitteilung vorliegender Informationen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Aktivitäten der Gruppierung „Der Flügel“ in Sachsen-Anhalt vor?

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung derzeit insoweit vor als folgende Aktivitäten bekannt geworden sind:

- Die „Junge Alternative“ (JA) Sachsen-Anhalt lud zu einer Veranstaltung unter dem Motto „Junge Alternative trifft Flügel“ am 8. Juni 2019 in Querfurt, OT Vitzenburg, ein.
- Der „Flügel“ Sachsen-Anhalt veranstaltete am 6. März 2020 das „1. Flügeltreffen Sachsen-Anhalt 2020“ in Albersroda.

- Der „Flügel“ Sachsen-Anhalt kündigte für den 20. März 2020 einen Themenabend „Wir sichern die Rente - Themenabend des Flügels Sachsen-Anhalt“ in Gardelegen an.

5. Wie viele Personen werden der Gruppierung „Junge Alternative“ in Sachsen-Anhalt zugerechnet?

Die Mitteilung vorliegender Informationen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

6. Welche Mitglieder des Landtages von Sachsen-Anhalt werden derzeit durch den Verfassungsschutz beobachtet und soweit sie rechtsextremen Gruppierungen zugerechnet werden, welche sind dies? Bitte einzeln nach Mitglied des Landtages aufschlüsseln.

7. Welche Mitglieder des Bundestages aus Sachsen-Anhalt werden derzeit durch den Verfassungsschutz beobachtet und soweit sie rechtsextremen Gruppierungen zugerechnet werden, welche sind dies? Bitte einzeln nach Mitglied des Bundestages aufschlüsseln.

Die Fragen 6 und 7 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Beobachtung von Abgeordneten unterliegt wegen des darin liegenden Eingriffs in das freie Mandat des Abgeordneten (Art. 41 Abs. 2 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, Art. 38 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz - GG -) strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen. Für die Beobachtung von Mandatsträgern gilt eine besondere Beobachtungsschwelle. Sie ist demnach nur zulässig, wenn sie erforderlich ist und die Abwägung im Einzelfall ergibt, dass dem Interesse am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder anderer von § 4 VerfSchG-LSA umfasster Schutzgüter der Vorrang vor den Rechten des betroffenen Abgeordneten gebührt. Ein die Beobachtung und Datenspeicherung rechtfertigendes, überwiegendes Interesse am Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Abgeordneter sein Mandat zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht oder diese aktiv und aggressiv bekämpft.

An diese Kriterien hält sich die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Mitteilung weiterer Informationen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

- 8. Wie viele Mitglieder des Landesvorstands der AfD in Sachsen-Anhalt werden durch den Verfassungsschutz beobachtet und soweit sie rechtsextremen Gruppierungen zugerechnet werden, welche sind dies?**
- 9. Anhand welcher Kriterien beurteilt der Verfassungsschutz die Zugehörigkeit zur Gruppierung „Der Flügel“?**
- 10. Wie beurteilt die Landesregierung die Bedeutung der Gruppierungen „Junge Alternative“ und „Der Flügel“ für die AfD in Sachsen-Anhalt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass für das erste „Flügeltreffen“ sowohl der Fraktionsvorsitzende Kirchner als auch Landesparteichef Reichardt angekündigt werden?**
- 11. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu personellen Verbindungen zwischen der AfD in Sachsen-Anhalt und der „Identitären Bewegung“ vor? Insbesondere vertragliches und/oder nicht-vertragliches Tätigwerden von aktiven und/oder ehemaligen Mitgliedern der „Identitären Bewegung“ für die AfD in Sachsen-Anhalt und ihrer Landtagsfraktion, Gliederungen, Teilorganisationen, Amts- und Mandatsträger_innen?**

Die Fragen 8 bis 11 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Mitteilung vorliegender Informationen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.